

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

Heransgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. CXXVIII.

Bern, den 6. Jan. 1800. (16. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 11. Nov.

(Fortsetzung.)

Secretan wünscht, daß diese Botschaft der lezthin ernannten Commission über eine würdige Dankäußerung für die Bewohner des Kantons Solothurn, zugewiesen und dem Senat mitgetheilt werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Gesetz vom 8ten Juni in Betreff des pflichtmäßigen Darlehens von Seite der Gemeinde- und Korporations-Güter enthält nicht die geringste Zwangsklausel; es würde also zum Theil ohne Wirkung bleiben, wosern man diesem Mangel nicht abhelfen würde. Dem zufolge schlägt Ihnen das Direktorium folgende Maßnahmen vor: Die Verwaltungen der Gemeinde- und Korporations-Güter sollen ihre Quotam oder das pflichtmäßige Anleihen zweien Tage nach der an sie geschehenen Aufforderung entrichten.

Noch über dieses Anleihen sollen sie von ihren Gütern Eins vom Tausend als Contribution bezahlen für jeden Tag der Verzögerung seit dem Zeitpunkte, wo sie hätten bezahlen sollen.

Vierzehn Tage nach diesem Zeitpunkte ist das Vollziehungsdirektorium bevollmächtigt, Hand an die obenerwähnten Güter zu legen, und davon so viel verkaufen zu lassen, als theils das Darleihen, theils die verschuldete Contribution, theils die Unkosten wegen veräumter Entrichtung betragen.

Die vollziehende Gewalt ist bevollmächtigt, sich der Güter sowohl der Verwalter als anderer Personen zu bemächtigen, welche die ihnen anvertrauten Gemeindgüter zurückhalten, und sich bestreben würden, dieselben der Wirksamkeit des Gesetzes zu entziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktor. der Gen. Sekretär,
M o u s s o n.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zwei und vierzigste Sitzung, den 5. Dez.

Präsident: Guggenbühler.

„Was hat die Nachahmungssucht für nachtheiligen Einfluß auf den Staat?“

Bürger Professor Füglisthaler, der diese Frage beantwortet, bestimmt in seiner Vorlesung darüber zuerst seine Ideen von der Nachahmungssucht, indem er sie von vernünftiger Nachahmung und von Nacheiferung unterscheidet. Dann sucht er in der Natur der Nachahmungssucht selbst die Besweise ihres schädlichen Einflusses auf.

Er sagt: 1) „Es ist Natur der Nachahmungssucht, daß sie Sklavensinn entweder voraussetzt, oder erzeugt.“ Der freie Mann hat ein freies Urtheil über alles; der Nachahmer hat gar kein Urtheil. Er nimmt an und bethet nach, was andre urtheilen. Der freie Mann kennt kein Ansehen über sich, kennt keine andre Norm seiner Handlungsweise, als sein Gutdünken und seinen Willen; der Nach-